

# Jahresbericht 2021

---

Beschwerdekommision Maßregelvollzug



# Inhalt

<b>1</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>05</b>
<b>2</b>	<b>Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug</b>	<b>06</b>
2.1	Aufgaben	06
2.2	Zusammensetzung und Sitzungen	06
2.3	Zuständigkeiten	06
2.4	Funktionen	07
2.5	Ablauf der Beschwerdebearbeitung	08
<b>3</b>	<b>Daten zur Beschwerdebearbeitung</b>	<b>09</b>
3.1	Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeinhalte	09
3.2	Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken	11
3.2.1	LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt	11
3.2.2	LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem	12
3.2.3	LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine	13
3.2.4	LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg	14
3.2.5	LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -	15
3.2.6	LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne	16
<b>4</b>	<b>Ausgewählte Beschwerdeinhalte</b>	<b>17</b>
4.1	Medizinisch/therapeutische Behandlung	18
4.2	Organisatorische Aspekte	19
4.3	Einschränkungen aus therapeutischen Gründen bzw. Einschränkungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen	20
4.4	Vollzugslockerungen / Maß des Freiheitsentzugs	21
4.5	Sonstige Beschwerdeinhalte	22
<b>5</b>	<b>Anhang</b>	<b>24</b>
5.1	Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	24
5.2	Sitzungstermine und Sitzungsorte der Beschwerdekommision Maßregelvollzug	24
5.3	Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug	25
5.4	Glossar	26



# 1 Zusammenfassung

Das strafrechtsbezogene Unterbringungsgesetz schreibt in § 25 StrUG NRW vor, dass jede im nordrhein-westfälischen Maßregelvollzug untergebrachte Person das Recht hat, sich mit Wünschen, Anregungen oder Beschwerden an die therapeutische Leitung der Einrichtung zu wenden. Darüber hinaus ist gesetzlich normiert, dass die unteren staatlichen Maßregelvollzugsbehörden ein Beschwerdemanagement einrichten.

Im Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) besteht die Beschwerdekommision Maßregelvollzug bereits seit vielen Jahrzehnten. Diese hat sich im Jahr 2021 neu konstituiert. Sie besteht aus 11 Mitgliedern und Stellvertretungen des Ausschusses Maßregelvollzug. Sie leistet als unabhängiges neutrales Gremium einen wichtigen Beitrag zur Herstellung von Außenkontrolle und zur Wahrung der Rechte der Patient:innen.

Die gerichtlich angeordnete Unterbringung in einer hoch gesicherten forensischen Klinik ist ein tiefer Einschnitt in das Leben von untergebrachten Patient:innen und deren Angehörige. Die Eigenständigkeit und Selbstverantwortung ist aus Gründen der Sicherheit oftmals sehr eingeengt. Umso wichtiger ist es, Beschwerdemöglichkeiten einzurichten. Patient:innen und ihre Angehörigen erleben den Prozess der Beschwerdebearbeitung häufig als stark entlastend. Es wird positiv eingeschätzt, dass sich eine neutrale Stelle den Anliegen widmet.

Im Jahr 2021 wurden in den Sitzungen der LWL-Beschwerdekommision Maßregelvollzug insgesamt 118 Eingaben mit 184 einzelnen Kritikpunkten beraten. Dieses stellt das niedrigste Niveau der vergangenen fünf Jahre dar. Es könnte damit zusammenhängen, dass innerklinische Beschwerdewege in den LWL-Maßregelvollzugskliniken in den letzten Jahren deutlich ausgebaut und mehr in Anspruch genommen wurden.

Jede zehnte der in den Sitzungen der Beschwerdekommision Maßregelvollzug beratenen Eingaben wurde als begründet gewertet, was dem Niveau der Vorjahre entspricht. Die drei am häufigsten genannten Beschwerdepunkte betreffen wie in den Vorjahren auch die medizinisch-therapeutische Behandlung, organisatorische Aspekte und Einschränkungen, die aus Sicherheitsgründen oder therapeutischen Aspekten durch die zuständige LWL-Maßregelvollzugsklinik eingeleitet worden waren.

Auch im Berichtsjahr waren einschränkende Maßnahmen erforderlich, um die Ausbreitung des COVID-19 Virus im LWL-Maßregelvollzug zu vermeiden. So ist es nicht verwunderlich, dass die Eingaben, die diese Einschränkungen betreffen, wie im Vorjahr bei 10 % lagen. Erfreulicherweise hat sich sowohl bei den Patient:innen als auch bei den Beschäftigten eine sehr hohe Bereitschaft gezeigt, sich gegen das Corona Virus impfen zu lassen, so dass zu hoffen bleibt, dass die Notwendigkeit, pandemiebedingte Einschränkungen auszusprechen, abnehmen wird.

# 2 Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug

## 2.1 Aufgaben

Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug nimmt Eingaben aller Patient:innen aus den LWL-Maßregelvollzugskliniken, LWL-Kliniken, LWL-Wohnverbänden und LWL-Pflegezentren sowie von deren Angehörigen, Rechtsanwält:innen sowie gesetzlichen Betreuer:innen entgegen. Die Eingaben werden in den regelmäßigen Sitzungen der Beschwerdekommision Maßregelvollzug nach Bearbeitung durch die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen von den Kommissionsmitgliedern beraten.

An den Sitzungen der Beschwerdekommision Maßregelvollzug nehmen auch Vertreter:innen der Beschwerdestelle teil. Insofern können Empfehlungen der Kommission, die sowohl grundsätzliche Fragestellungen als auch Einzelfälle betreffen, direkt an die Verwaltung weitergegeben werden. Die Verwaltung nimmt im Rahmen der Sitzungen zu den Beratungen der Kommission unmittelbar Stellung oder gibt die Empfehlungen der Kommission im Anschluss an die Sitzungen an die jeweilige Klinik weiter.

## 2.2 Zusammensetzung und Sitzungen

Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug besteht aus Politiker:innen und ihren Vertreter:innen (siehe Punkt 5.1). Zuständig für die Beschwerdekommision Maßregelvollzug ist der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) als untere staatliche Maßregelvollzugsbehörde. Er beruft die Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug.

Die Beschwerdekommision Maßregelvollzug tagte im Jahr 2021 fünfmal. Die Sitzungen fanden als Telefon-, als Videokonferenz oder in Einrichtungen des LWL-Maßregelvollzuges statt (Sitzungsorte siehe Punkt 5.2). Insofern bestand die Möglichkeit eines unmittelbaren Austausches der Kommission mit der Verwaltung und den jeweiligen Betriebsleitungen dieser LWL-Einrichtungen. Eingaben, die die Klinik betrafen, in der die Sitzung stattfand, konnten unmittelbar mit der jeweiligen Betriebsleitung erörtert und beraten werden.

## 2.3 Zuständigkeiten

Für Beschwerden aus den Maßregelvollzugseinrichtungen des LWL ist die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen zuständig.

Beschwerden aus den LWL-Kliniken der Allgemeinpsychiatrie, den LWL-Wohnverbänden und den LWL-Pflegezentren werden durch die LWL-Abteilung für Krankenhäuser und Gesundheitswesen, LWL-PsychiatrieVerbund Westfalen bearbeitet.

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen besteht aus einem multiprofessionellen Team aus den Bereichen Psychiatrie, Pädagogik, Soziale Arbeit, Rechtswissenschaften und Verwaltung und verfügt über eine langjährige Berufserfahrung in der Arbeit mit psychisch- und/oder suchtkranken Menschen. Hierdurch ist eine mehrperspektivische Bearbeitung der Beschwerden gewährleistet.

## 2.4 Funktionen

Die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung ist ein Teil der systematischen Maßnahmen zur Sicherstellung eines qualitätsbewussten Maßregelvollzuges in Westfalen-Lippe. Beschwerden sind für den LWL als Organisation hilfreich und sinnvoll. Bestehende Prozesse werden auf Effektivität und Sinnhaftigkeit geprüft.

Die vorrangigen Funktionen eines professionellen Beschwerdenmanagements sind:

- die Patient:innen fühlen sich ernst genommen
- die geäußerte Beschwerde hat eine entlastende Wirkung für die Patient:innen
- die geäußerte Problematik wird erkannt und strukturiert
- die Kritikpunkte und Anregungen können konstruktiv aufgegriffen werden
- Veränderungsprozesse werden ggf. in den Kliniken angestoßen

Es ist anzunehmen, dass sich ein konstruktives Beschwerdemanagement beim LWL auch auf die Behandlung im Maßregelvollzug positiv auswirkt.

Aufgabe der Beschwerdestelle im LWL-Maßregelvollzug ist es dabei auch, die Patient:innen dahingehend zu motivieren, die Angelegenheit zuerst mit dem verantwortlichen Personal auf der Station zu besprechen. Die Möglichkeit, sich bei nicht zufriedenstellendem Ergebnis erneut an die Beschwerdestelle zu wenden, wird dabei selbstverständlich mitgeteilt. Insofern werden die beschwerdeführenden Patient:innen, wenn dieses angezeigt ist, auch angemessen auf ihre Eigenverantwortung im Hinblick auf die Beschwerde hingewiesen.

Neben der originären Beschwerdebearbeitung führte die Beschwerdestelle der LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen im Jahr 2021 eine Vielzahl telefonischer Beratungs- und Entlastungsgespräche. Eine wichtige Funktion dieser Telefonate war, dass viele Patient:innen erlebten, dass eine Person außerhalb der LWL-Maßregelvollzugsklinik sie mit ihren Wünschen, Problemen und Ängsten ernst nahm, sich mit ihrem Erleben auseinandersetzte und ihnen das Gefühl der Akzeptanz vermittelte. Ebenso erfuhren die Patient:innen zum Teil eine erhebliche Entlastung in emotional hoch angespannten Situationen.

## 2.5 Ablauf der Beschwerdebearbeitung

---

Die Patient:innen wenden sich telefonisch oder schriftlich an die Beschwerdestelle. Nach Eingang der unterschriebenen Schweigepflichtentbindung wird die Beschwerde telefonisch oder persönlich erörtert.

---

Es erfolgt ggf. eine direkte Klärung von Kritikpunkten durch ein gemeinsames Gespräch mit der beschwerdeführenden Person, dem therapeutischen, ärztlichen und/oder pflegerisch-erzieherischen Personal und den Beschäftigten der Beschwerdestelle.

---

Falls die oder der Patient:in kein gemeinsames Gespräch wünscht, erfolgt eine direkte Klärung der Kritikpunkte durch Gespräche der Beschäftigten der Beschwerdestelle mit den verantwortlichen Personen.

---

Bei Kritikpunkten über bauliche, räumliche und/oder hygienische Verhältnisse werden die Verhältnisse bei Bedarf direkt vor Ort durch die Beschäftigten der Beschwerdestelle in Augenschein genommen.

---

Weitere offene Fragen werden im Rahmen einer Stellungnahme der Betriebsleitung der Klinik und/oder durch eine Sachverhaltsermittlung von den verantwortlichen Personen der Einrichtung geklärt.

---

Nach Klärung der Beschwerde erhalten die oder der Patient:in eine persönliche Rückmeldung zu dem recherchierten Sachverhalt in schriftlicher oder mündlicher Form.

---

Der Beschwerdekommision Maßregelvollzug wird vor jeder Sitzung eine Beratungsvorlage mit allen entscheidungsrelevanten Unterlagen vorgelegt, die Grundlage für die abschließende Beratung ist.

---



# 3 Daten zur Beschwerdebearbeitung

## 3.1 Entwicklung der Beschwerden und Beschwerdeerhalte

Aus den sechs LWL-Maßregelvollzugskliniken reichten Patient:innen im Jahr 2021 insgesamt 118 Beschwerden, die 184 Kritikpunkte enthielten, ein.

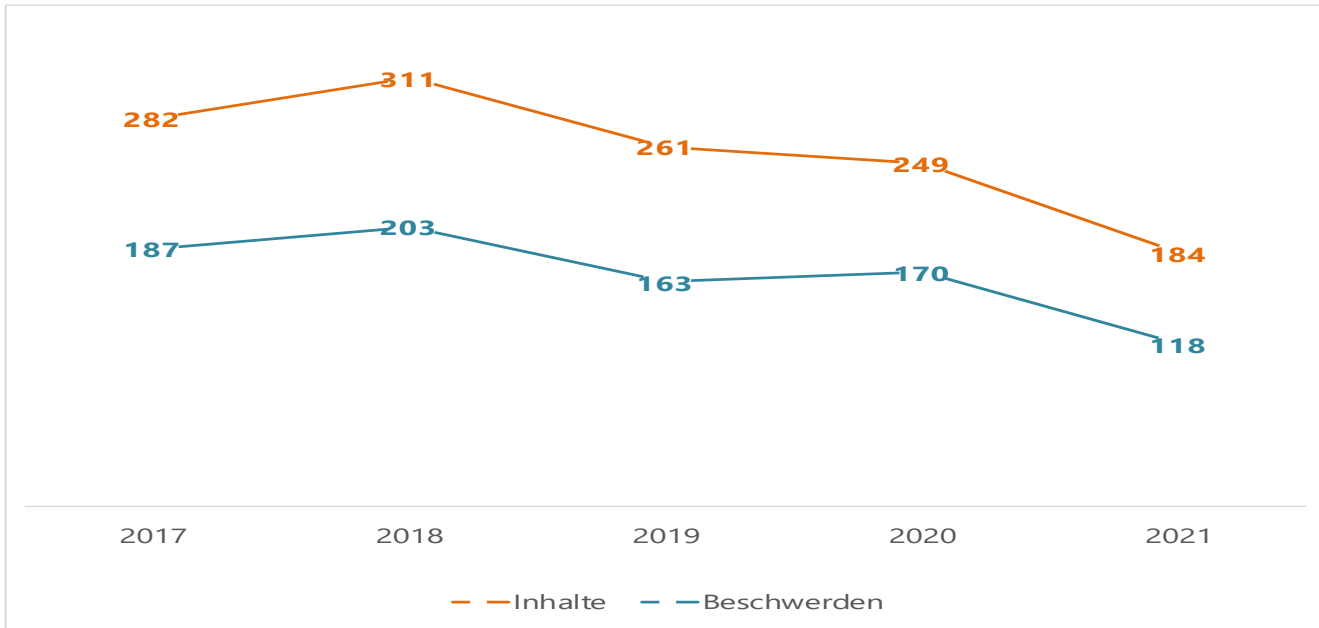


Abb. 1: Beschwerden und Beschwerdeerhalte in den LWL-Maßregelvollzugskliniken

Forensische Patient:innen aus den LWL-Kliniken der Allgemeinpsychiatrie formulierten in 2021 insgesamt 5 Beschwerden mit 9 Kritikpunkten.

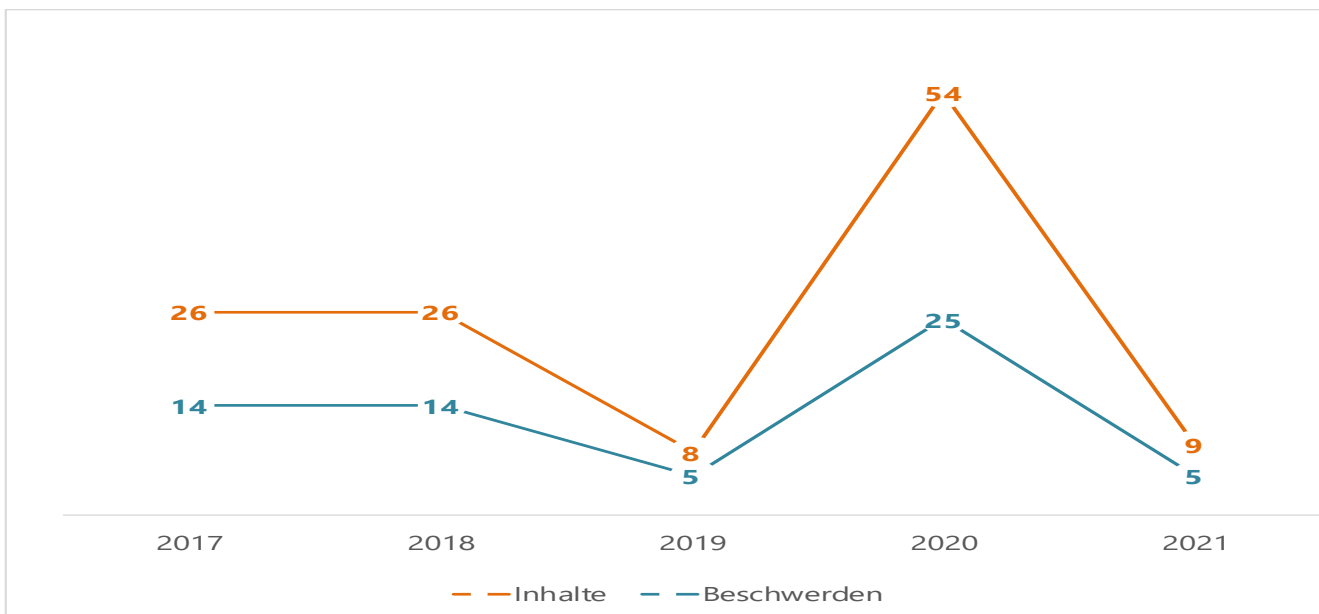


Abb. 2: Beschwerden und Beschwerdeerhalte in den LWL-Allgemeinpsychiatrien, LWL-Wohnverbänden und LWL-Pflegezentren

Die Zahl der Beschwerden in den LWL-Maßregelvollzugskliniken ist im Jahr 2021 im Vergleich zum Vorjahr um etwa ein Drittel zurückgegangen. Der Durchschnitt der begründeten Beschwerdeinhalte lag klinikübergreifend bei ca. 10%.

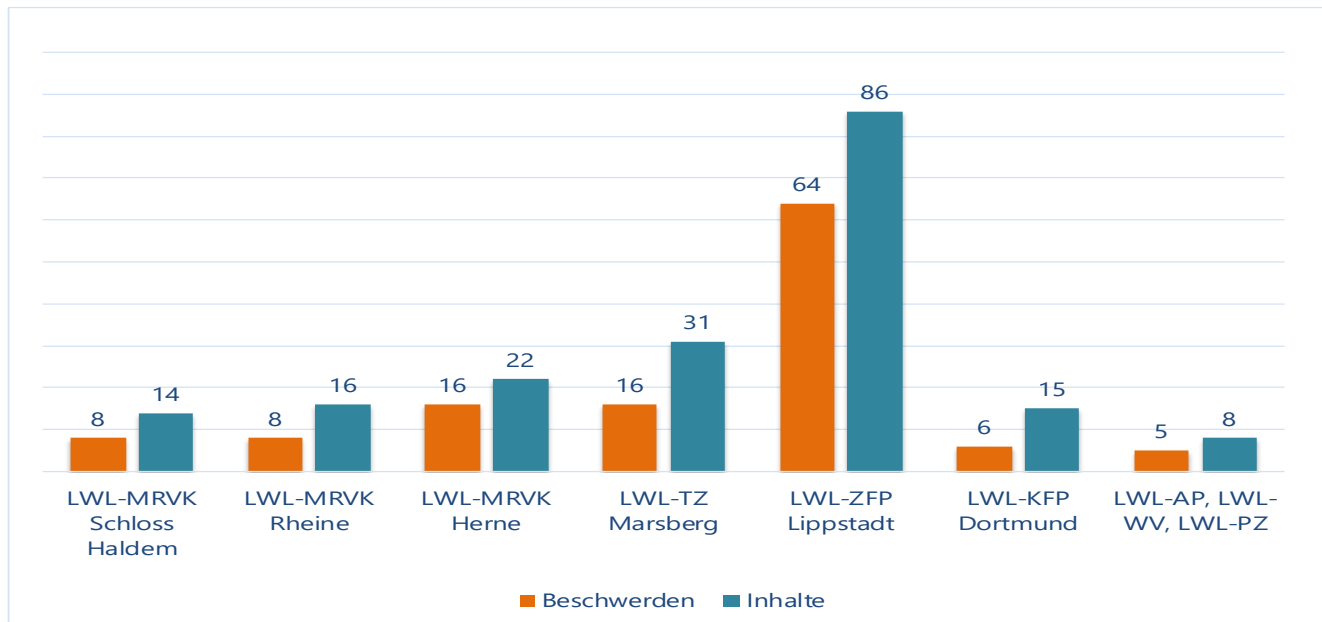


Abb. 3: Anzahl der Beschwerden und Inhalte nach Standorten

Um eine bessere Vergleichbarkeit zwischen den jeweiligen Kliniken zu ermöglichen, zeigt die folgende Abbildung die Anzahl der jährlichen Beschwerden vereinheitlicht auf eine Anzahl von 100 Patient:innen.

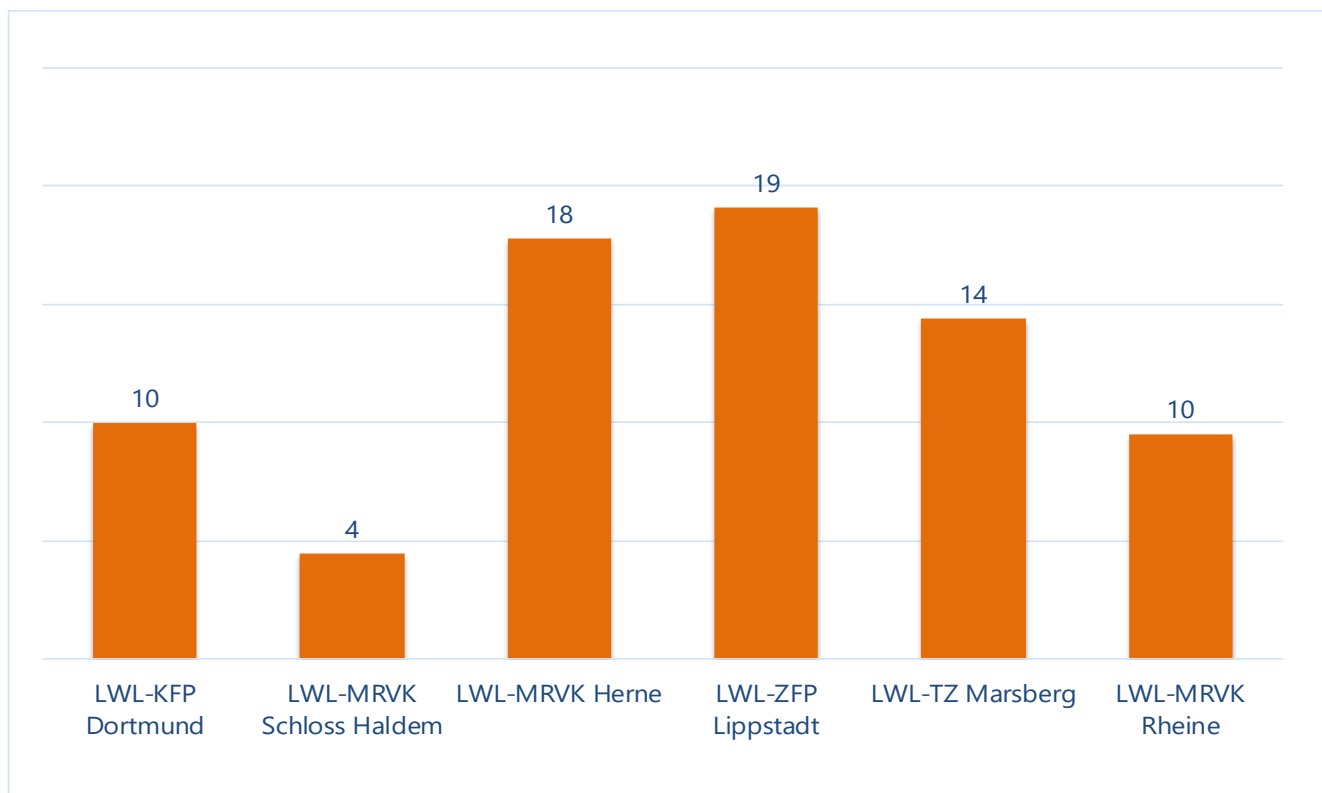


Abb. 4: Anzahl der Beschwerden, umgerechnet auf 100 Patient:innen

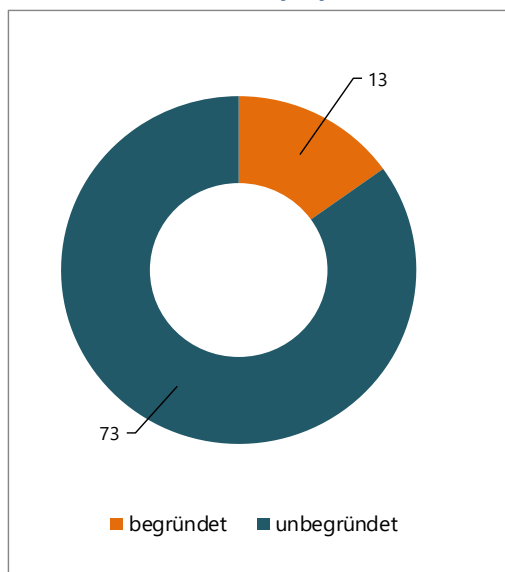
## 3.2 Daten der LWL-Maßregelvollzugskliniken

### 3.2.1 LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt (335 Behandlungsplätze)



Das LWL-Zentrum für Forensische Psychiatrie Lippstadt ist eine der größten forensischen Kliniken in Deutschland. Es ist die einzige Maßregelvollzugsklinik in Westfalen-Lippe, in der Frauen und Männer behandelt werden. Das LWL-ZFP Lippstadt nimmt auch Menschen nach § 126a der Strafprozessordnung (StPO) vorläufig auf. Die Klinik verfügt über mehrere Spezialabteilungen. Neben der zentralen Aufnahmeabteilung für ganz Westfalen-Lippe werden in einer Abteilung Menschen behandelt, die an Psychosen, Epilepsien oder/und hirnorganisch bedingten Wesensänderungen erkrankt sind. Darüber hinaus gibt es eine Spezialabteilung zur Behandlung von Menschen mit schweren Persönlichkeitsstörungen oder Störungen der Sexualpräferenz sowie für die Therapie von Menschen mit Entwicklungsverzögerungen. Seit 2016 bietet das LWL-ZFP Lippstadt ebenfalls auf zwei Stationen die Therapie für bestimmte suchterkrankte Patienten an.

#### Beschwerdeinhalte (86) im LWL-ZFP Lippstadt



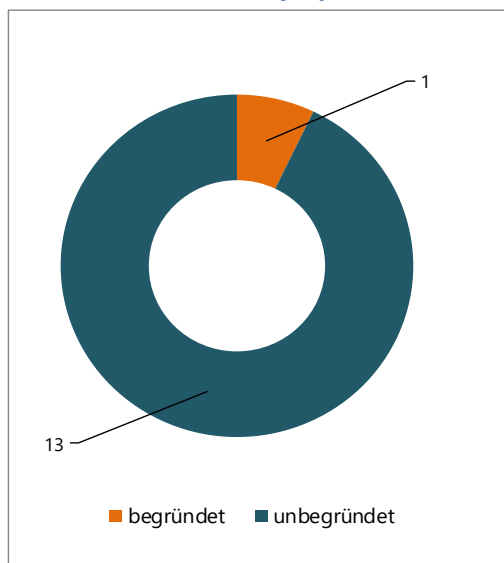
Im Berichtszeitraum beschwerten sich die Patient:innen im LWL-ZFP Lippstadt insbesondere über die medizinisch/therapeutische Behandlung und über organisatorische Aspekte.

### 3.2.2 LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem (183 Behandlungsplätze)



In der LWL-Maßregelvollzugsklinik Schloss Haldem werden Patienten behandelt, die aufgrund einer Suchterkrankung straffällig geworden sind. Neben einer gesicherten Aufnahmestation gibt es mehrere geschlossene aber auch halboffene Therapiestationen und eine Außenwohngruppe. Die Schwere der Erkrankung und der Behandlungsfortschritt der Patienten entscheiden darüber, in welchen Bereichen die Patienten untergebracht werden. Die Fachklinik bietet ein breites Spektrum an schulischen und beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen an, z.B. im Garten- und Landschaftsbau oder im Bereich der Holzverarbeitung.

#### Beschwerdeinhalte (14) in der LWL-MRVK Schloss Haldem



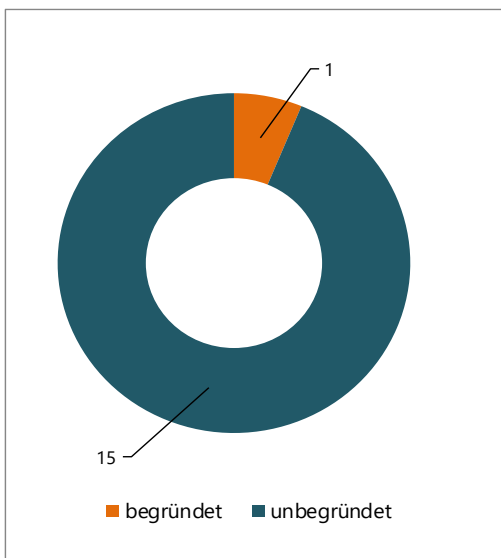
Die Beschwerdeinhalte betrafen unter anderem Vollzugslockerungen, Einschränkungen aus Sicherheitsgründen, das Verhalten von Beschäftigten, aber auch bauliche/räumliche/hygienische Voraussetzungen.

### 3.2.3 LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine (84 Behandlungsplätze)



Die LWL-Maßregelvollzugsklinik Rheine befindet sich auf einem ehemaligen Kasernengelände und hat 2005 ihren Betrieb aufgenommen. In Rheine werden psychisch kranke Männer mit der Diagnose einer Psychose, einer Intelligenzminderung oder Persönlichkeitsstörung behandelt. Das Leben in der Gruppe ist Teil der Therapie. Durch gemeinsame Alltagsgestaltung lernen die Patienten, sich sozial zu integrieren, Verantwortung zu übernehmen und Konflikte gewaltfrei zu lösen.

#### Beschwerdeinhalte (16) in der LWL-MRVK Rheine



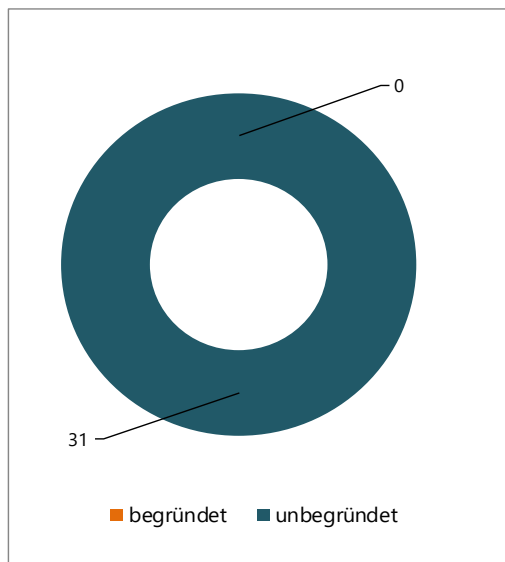
Die Patienten der LWL-MRVK Rheine beklagten sich insbesondere über Einschränkungen aus Sicherheitsgründen und das Verhalten von Beschäftigten.

### 3.2.4 LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg (111 Behandlungsplätze)



Im LWL-Therapiezentrum für Forensische Psychiatrie Marsberg werden vor allem drogenabhängige Männer behandelt. Die Patienten leben in Wohngruppen. Ein Großteil dieser Wohngruppen ist besonders gesichert, um die Anfangsphase der Behandlung in einem geschützten Rahmen zu gewährleisten. Für Rehabilitationsmaßnahmen gibt es Behandlungsplätze in separaten Gebäuden im Außenbereich der Klinik. Damit die Patienten nach ihrer Entlassung möglichst schnell in die Gesellschaft und damit in ein geordnetes Berufsleben integriert werden können, bietet die Klinik ihren Patienten umfangreiche berufliche und schulische Qualifizierungsmöglichkeiten an. So können Patienten z. B. den Hauptschulabschluss erwerben.

#### Beschwerdeinhalte (31) im LWL-TZ für Forensische Psychiatrie Marsberg



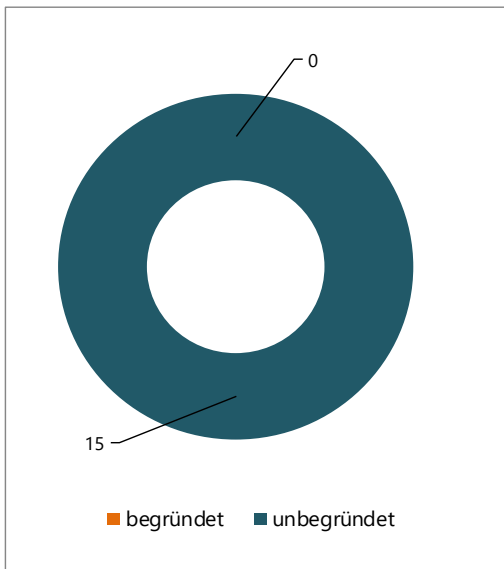
Etwa ein Drittel der Inhalte betraf Einschränkungen aus Sicherheits- bzw. therapeutischen Gründen.

### 3.2.5 LWL-Klinik für Forensische Psychiatrie Dortmund - Wilfried Rasch Klinik - (62 Behandlungsplätze)



Die Anfang 2006 eröffnete Klinik ist nach dem Dezentralisierungskonzept des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW für männliche Patienten mit Psychosen und Persönlichkeitsstörungen aus dem Landgerichtsbezirk Dortmund vorgesehen. Die heimatnahe Unterbringung ermöglicht den Beschäftigten der Nachsorge-Ambulanz, eine mögliche Resozialisierung der Patienten alltagsnah und effektiv vorzubereiten und zu begleiten, um erreichte Therapieerfolge langfristig zu bewahren.

#### Beschwerdeinhalte (15) in der LWL-KFP Dortmund - Wilfried Rasch Klinik -



Die Beschwerden betrafen finanzielle Angelegenheiten, die Speisenversorgung, aber auch die medizinisch therapeutische Behandlung.

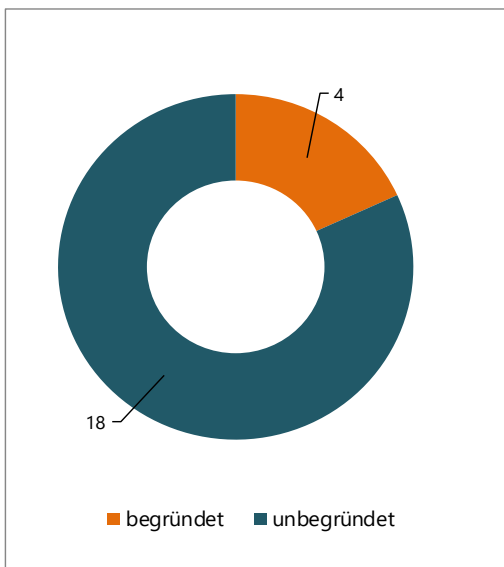
### 3.2.6 LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne (90 Behandlungsplätze)



Die 2011 eröffnete LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne deckt nach dem Regionalisierungskonzept des Landes NRW den Bedarf an Maßregelvollzugsplätzen für den Landgerichtsbezirk Bochum ab. Die Fachklinik hat sich spezialisiert auf die Sicherung und qualifizierte Therapie von Patienten mit einer Psychose oder Persönlichkeitsstörung.

Die Patienten bewohnen Ein- und Zweibettzimmer. Auf den Stationen können sich die Patienten überwiegend unter Begleitung des Pflegepersonals frei bewegen. Die Patienten haben die Möglichkeit, in Selbstversorgungsgruppen gemeinsam auf den Stationen zu kochen.

#### Beschwerdeinhalte (22) in der LWL-MRVK Herne



Insbesondere beschwerten sich Patienten über die medizinisch/therapeutische Behandlung.



## 4 Ausgewählte Beschwerdeinhalte

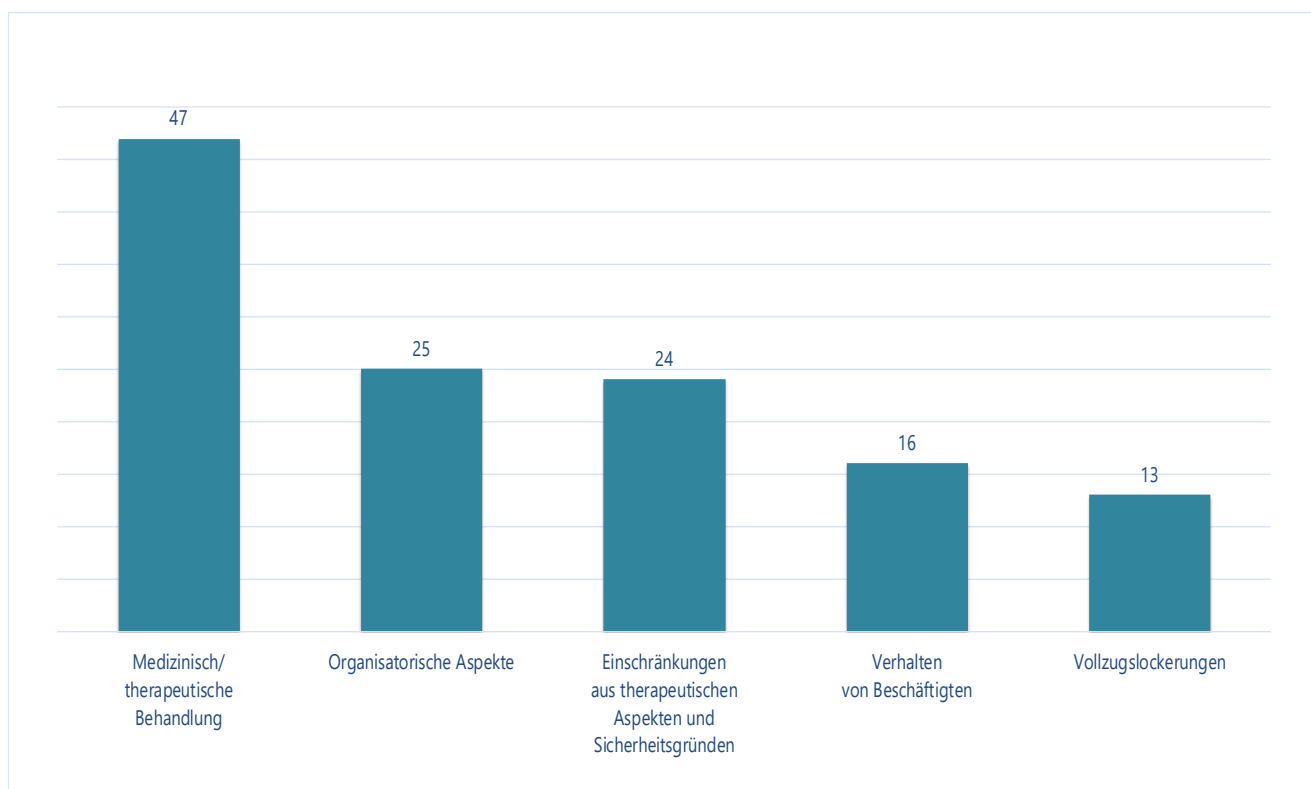


Abb. 4: Die häufigsten Beschwerdeinhalte

Grundsätzlich können Patient:innen alle Aspekte der Unterbringung und Behandlung im Maßregelvollzug sowie des alltäglichen Zusammenlebens im Rahmen einer Beschwerde thematisieren.

Für die Leser:innen sind bei der Vorstellung der Beschwerden sicherlich v.a. die begründeten Beschwerden interessant, weil sich aus diesen nicht selten Veränderungen innerhalb der Kliniken und des Behandlungsprozesses ergeben, die z.T. von erheblicher Tragweite sind. Dies bedeutet jedoch nicht, dass als unbegründet bewertete Beschwerden nicht ernst genommen werden. Vielmehr werden auch solche Beschwerden zum Anlass genommen, mit der oder dem Patient:in in einen Dialog zu treten, den Unmut aufzunehmen, zu thematisieren und ggf. in den Behandlungsprozess zu integrieren. Derartige Beschwerden sind häufig auf die zugrundeliegende Störung, auf allgemeine Frustration bzgl. der unfreiwilligen Unterbringung und der daraus resultierenden Unzufriedenheit mit der persönlichen Lebenssituation zurückzuführen.

Zu verschiedenen Beschwerdethemen war im Berichtsjahr 2021, wie der Tabelle entnommen werden kann, eine gewisse Häufung festzustellen. Die mit Abstand meisten Beschwerden richteten sich gegen die medizinische und therapeutische Behandlung. Doch auch zu organisatorischen Aspekten häuften sich im Jahr 2021 die Beschwerden. Ein weiterer großer Teil der Beschwerden befasste sich thematisch mit Einschränkungen aus therapeutischen Aspekten und Sicherheitsgründen. Dies mag darauf zurückzuführen sein, dass Patient:innen durch ebendiese Maßnahmen unmittelbar betroffen und zum Teil auch stark eingeschränkt sind.

Im Jahr 2021 hat weiterhin auch die Pandemie mit dem Covid-19-Virus in den Beschwerden der Patient:innen eine Rolle gespielt. Ein kleiner Einblick über die auch im Klinikalltag weiterhin bestehenden Auswirkungen der Pandemie soll den Leser:innen beispielhaft mit einigen Beschwerden zu diesem Thema gegeben werden.

Ausdrücklich sei an dieser Stelle noch darauf hingewiesen, dass die nachfolgend ausgewählten Beschwerden nicht das Verhältnis von begründeten und unbegründeten Beschwerden darstellen.

## 4.1 Medizinisch/therapeutische Behandlung

- Die therapeutische Behandlung der Untergebrachten erfolgt im Rahmen von verschiedenen Angeboten. Ein Baustein dabei ist die Einzelgesprächstherapie. Dabei werden die Patient:innen einer/m Bezugstherapeut:in zugeteilt, der/die federführend für die therapeutische Behandlung zuständig ist. Im Zuge dieses Vorgehens kann es vorkommen, dass Patient:innen mit der Zuteilung nicht einverstanden sind. Dieses war Inhalt einer Eingabe eines Patienten an das MAGS NRW.

Er beklagte sich über die Ablehnung seines Antrages auf Wechsel seiner Bezugstherapeutin. Die Klinik teilte zu diesem Sachverhalt mit, dass dem Antrag aus therapeutischen Gründen nicht entsprochen werden konnte. Der Beschwerdeführer befand sich aufgrund einer kombinierten Persönlichkeitsstörung mit impulsiv-aggressiven, dissozialen und paranoiden Anteilen in der Klinik. Diese Erkrankung ist u.a. auch durch häufige Beziehungsabbrüche gekennzeichnet. Nach Einschätzung der Behandler war ein Teil der therapeutischen Behandlung, eine stabile, zugewandte und transparente Beziehungsgestaltung aufzubauen, was mit der zuständigen Therapeutin erfolgen sollte. Vorübergehend hatte der Patient die Zusammenarbeit mit der Therapeutin abgelehnt, nahm die therapeutischen Gespräche dann wieder wahr, so dass die Differenzen, die zu seinem Antrag auf Wechsel der Therapeutin geführt hatten, ausgeräumt werden konnten. Der Beschwerdeführer erhielt vom MAGS NRW die Mitteilung, dass das Vorgehen der Behandler nicht zu beanstanden war.

- Der Vater einer untergebrachten Person beschwerte sich über folgendes:

Sein Sohn befinde sich in einer LWL-Maßregelvollzugsklinik. In Kürze werde dieser entlassen. Eine Entlassperspektive sei aus der Sicht des Vaters von der Klinik nicht ausreichend erarbeitet worden. Sein Sohn stehe kurz vor der Entlassung ohne Unterkunft dar. Die Klinik habe sämtliche Vorschläge seitens der Familie abgelehnt. Stattdessen habe sie an dem Entlasssetting in eine seinen Sohn weiter betreuenden Einrichtung festgehalten, die aus der Sicht der Eltern völlig ungeeignet sei. Ihrer Einschätzung nach sei der Sohn dort nicht gut aufgehoben. Die von der Klinik vorgesehene Einrichtung sei den Eltern bekannt und mache auf sie keinen guten Eindruck. Dies habe der Vater wiederholt zum Ausdruck gebracht. Alleine in seiner eigenen Wohnung könne der Sohn nicht leben und nun bestehe sogar die Gefahr, dass er in die Obdachlosigkeit entlassen werde. Im Rahmen der Beschwerdebearbeitung teilte die Klinik mit, dass eine Entlassperspektive mit dem Patienten erarbeitet wurde. Eine Erprobung im Rahmen einer Langzeitbeurteilung in einer sozialtherapeutischen Einrichtung werde in Absprache mit dem Sohn im Hinblick auf das näher rückende Therapieende angestrebt. Entsprechend seien Termine für Vorstellungsgespräche vereinbart worden. Entgegen der eindeutigen Empfehlung der Klinik für die Option einer sozialtherapeutischen Einrichtung entschied sich der Patient dagegen und bestand darauf, lediglich ambulante Unterstützung zu erhalten. Die Recherche ergab, dass die Klinik den Patienten ausreichend unterstützte, so dass sichergestellt wurde, dass der Patient eine eigene Entscheidung unter Abwägung aller Alternativen insbesondere der Gefahr einer möglichen Obdachlosigkeit und Dekompensation treffen konnte. Die Recherche ergab auch, dass die Vorschläge des Vaters hinsichtlich der Entlassperspektive von der Klinik nicht ignoriert wurden. Vielmehr wurden Vorschläge geprüft. Die Klinik hielt die Rückkehr in das elterliche häusliche Umfeld oder eine eigene Wohnung – wenn auch mit ambulanter Betreuung – und die Aufnahme in eine Adaptionseinrichtung für nicht ausreichend geeignet, da sehr schnell mit einer Suchtmittelrückfälligkeit und in diesem Zusammenhang mit hoher Wahrscheinlichkeit auch wieder mit der Begehung von Straftaten im Sinne des Anlassdeliktes zu rechnen wäre. Aufgrund der bestehenden mangelnden psychosozialen Fähigkeiten hielt die Klinik auch die Aufnahme in eine Adaptionseinrichtung für unwahrscheinlich. Zur Festigung des Therapieerfolges und um die Gefährlichkeitsprognose zu stabilisieren, sah die Klinik dringend die Notwendigkeit eines sozialtherapeutisch stützenden Umfeldes. Die Beschwerde wurde von der Klinik zum Anlass genommen zu prüfen, ob der Patient auf freiwilliger Basis für einen begrenzten Zeitraum in der Klinik verbleiben konnte. Im Rahmen dieser Unterbringung auf freiwilliger Basis erhielt der Patient die Möglichkeit, Kontakt zu einer weiteren, für ihn geeigneten sozialtherapeutischen Einrichtung aufzunehmen, um die Wohnsituation zu klären. Im Ergebnis erfolgte die Aufnahme in die für den Patienten und seine Angehörigen in Frage kommende Einrichtung.

## 4.2 Organisatorische Aspekte

- Ein Patient wandte sich schriftlich an die LWL-Beschwerdestelle und beklagte sich über die Tatsache, dass die Mitarbeitenden des Stationsteams nicht zeitlich angemessen auf sein Anliegen, eine Bedarfsmedikation zu erhalten, reagiert hatten. Er erlebte den Verweis der Mitarbeitenden, dass seinem Anliegen unmittelbar nach der Dienstbesprechung nachgekommen werde, als Ablehnung.

Zum Hintergrund teilte die Klinik organisatorische Abläufe der Station mit. Die Türen des Pflegestützpunktes sind grundsätzlich durchgehend geöffnet. Ausnahmen zu dieser Regelung stellen die Zeiten der Morgen- bzw. Übergabebesprechungen zwischen den einzelnen Pflegeschichten dar. In diesen 30- 45 Minuten sind die Türen des Pflegestützpunktes geschlossen, da in den Besprechungen auch über sensible Patienteninformationen gesprochen wird. Während dieser Zeit stehen die Beschäftigten den Patienten nur für Notfälle zur Verfügung. Alle weiteren Angelegenheiten können vor und nach der Übergabebesprechung kommuniziert werden. Die Medikamentenausgabe erfolgt jeweils unmittelbar vor den jeweiligen Teambesprechungen.

Zur konkreten Situation teilte die Klinik mit, dass an diesem Tag ein Beschäftigter während der Besprechung das Dienstzimmer verlassen musste, um einen Patienten in den Ausgang zu begleiten. Der Beschwerdeführer, der sich vor dem Dienstzimmer aufhielt, nahm an, dass die Übergabe beendet sei und bat um seine Bedarfsmedikation. Da es sich hier jedoch nicht um einen Notfall handelte, wurde er seitens der Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass die Besprechung noch andauere, er sich noch kurz gedulden müsse und dass sich unmittelbar im Anschluss an die Besprechung um sein Anliegen gekümmert werde. Auf diese Mitteilung hatte der Patient unmittelbar verbal aggressiv reagiert und Drohungen ausgesprochen. Im Gespräch mit den zuständigen Behandlern äußerte er den Wunsch, dass für ihn Ausnahmen gemacht werden sollten. Seitens der Behandler wurde ihm mitgeteilt, dass dieses im Sinne der Gleichberechtigung zu den Mitpatienten nicht möglich sei. Im Zuge eines seitens der LWL-Beschwerdestelle geführten ausführlichen Telefonats wurde dem Patienten mitgeteilt, dass nachvollziehbar sei, für die Stationsabläufe (u. a. Medikationsausgabe, Teambesprechungen) klare Zeiten festzulegen. Auch sei es nachvollziehbar, dass während der Teambesprechungen die Tür zum Schutz sensibler Patientendaten geschlossen bleibt. Im Ergebnis zeigte der Patient Verständnis für die Stationsabläufe.

- Die Mutter eines Patienten wandte sich per E-Mail an die LWL-Beschwerdestelle und beklagte sich darüber, dass ihr Sohn immer wieder wechselnde Zimmernachbarn habe. Sein Antrag auf Nutzung eines Einzelzimmers sei abgelehnt worden. Nachdem der Patient sein schriftliches Einverständnis zu der Bearbeitung der Eingabe seiner Mutter gegeben hatte, wurde die Klinik um Stellungnahme zu diesem Vorhalt gebeten. Im Ergebnis wurde die Aussage der Mutter dahingehend bestätigt, dass sich der Sohn der Beschwerdeführerin mit verschiedenen Mitpatienten das Zimmer teilen musste. Hintergrund war die weiterhin angespannte Belegungssituation im Maßregelvollzug. Vor diesem Hintergrund hatte sich die Forensische Klinik des LWL, in der der Patient untergebracht war, bereit erklärt, im Rehabereich vorübergehend Doppelstockbetten aufzustellen. Diese wurden benötigt, um Patienten, die sich in der Lockerungsstufe einer Langzeitbeurlaubung befinden, zur Krisenintervention vorübergehend ins stationäre Setting zurückkehren müssen, um die in der Langzeitbeurlaubung aufgetretene Krise (z. B. Rückfall) aufzuarbeiten. Diese vorübergehende stationäre Unterbringung dauert i. d. R. max. 14 Tage. Während dieser Zeit sind die Patienten u. a. in den vorübergehend aufgestellten Doppelstockbetten untergebracht. Da es sich bei dem Patienten nach Aussage der Klinik um einen umgänglichen Patienten handelt, dessen therapeutischer Fortschritt bereits dazu geführt hatte, dass er auf die nach außen orientierte Reha-Station der Klinik verlegt werden konnte. Weitere Lockerungsschritte in Form von unbegleiteten Ausgängen waren zum Zeitpunkt der Eingabe in Planung. In einem ausführlichen Gespräch mit der LWL-Beschwerdestelle wurden ihm sowohl die Hintergründe erläutert als auch Verständnis für die aus seiner Sicht nicht zufrieden stellende Situation mitgeteilt. Der Patient konnte dies nachvollziehen und bedankte sich für die Rückmeldung.

### 4.3 Einschränkungen aus therapeutischen Gründen bzw. Einschränkungen, die im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie stehen

Die überwiegende Mehrheit der LWL-Maßregelvollzugskliniken halten ein internes Beschwerdemanagement vor, um Anliegen der Untergebrachten zunächst vor Ort entscheiden zu können. Sofern der/die Beschwerdeführer:in mit dem Ergebnis der internen Prüfung nicht einverstanden ist, erfolgt die Weiterleitung der Beschwerde an die Trägerabteilung. Eine Eingabe, die zunächst vom internen Beschwerdemanagement einer LWL- Maßregelvollzugsklinik bearbeitet worden war, wurde an die Beschwerdestelle der LWL- Maßregelvollzugsabteilung weitergeleitet.

- Die Beschwerde führende Person beklagte sich darüber, dass ihr der Bezug der Zeitschrift „Bravo Sport“ verboten worden war. Die Klinik begründete dies mit therapeutischen Gründen. Die Beschwerde führende Person sei wegen des Tatvorwurfs des sexuellen Kindesmissbrauchs vorläufig untergebracht. Man gehe davon aus, dass die „Bravo Sport“, ähnlich wie die Zeitschrift „Bravo“ Abbildungen von Kindern und Jugendlichen erhalte. Dies werde vor dem Hintergrund des Delikts bei dieser Person nicht als kritisch gewertet. Seitens der LWL-Beschwerdebearbeitung wurde Kontakt zu dem Jugendschutzbeauftragten der Zeitschrift hergestellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die „Bravo Sport“ - anders als die „Bravo“ - eine erwachsene Zielgruppe anvisiert und keine minderjährigen Personen zeigt. Nach juristischer Prüfung durch die LWL- Maßregelvollzugsabteilung konnte mit der behandelnden Therapeutin die Entscheidung getroffen werden, der untergebrachten Person die Zeitschrift auszuhändigen.
- Mit zunehmender Dauer der Pandemie war eine fortwährende Anpassung der Regularien an das jeweils aktuelle örtliche Impfgeschehen erforderlich. Die LWL-Maßregelvollzugskliniken setzten Lockerungen sehr sorgsam und dem örtlichen Infektionsgeschehen entsprechend ein. Mit der Möglichkeit, sich gegen das Covid 19 – Virus impfen zu lassen, die erfreulicherweise sowohl von den Patient:innen als auch den Beschäftigten sehr gut angenommen wurde, schwand das Verständnis der Patient:innen für die zunächst weiterhin erforderlichen Pandemie bedingten Einschränkungen.

So wandte sich eine Patientin mit einem Schreiben an die LWL-Beschwerdestelle und beklagte, dass sie trotz des inzwischen vorhandenen vollständigen Impfschutzes weiterhin keine Heimfahrten zu ihrer Familie durchführen konnte. Sie schilderte sehr eindrücklich, unter den seit Monaten fehlenden sozialen Kontakten mit ihrer Familie zu leiden. Nach einer ausführlichen Prüfung der Angelegenheit und den regelmäßig angepassten Corona Schutzmaßnahmen sowohl auf Landes- als auch auf örtlicher Gemeindeebene und vor dem Hintergrund der weiterhin sinkenden Infektionszahlen in NRW konnten Lockerungsmaßnahmen für vollständig geimpfte Patient:innen sukzessive wieder durchgeführt werden. Auch stationsübergreifende Kontakte wie Gruppen-, arbeitstherapeutische und schulische Angebote konnten unter Beachtung strenger Hygienerichtlinien wie das Tragen eines Mund- und Nasen- Schutzes, Abstandhaltung und regelmäßige (Schnell-)Testungen wieder ermöglicht werden. Auch Kurzzeitbeurlaubungen konnten unter Beachtung der Hygienerichtlinien wieder erlaubt werden. Diese Rückmeldung erfreute nicht nur die Beschwerde führende Patientin, sondern sorgte in den LWL-Maßregelvollzugskliniken insgesamt für Entspannung.

- Ein weiterer Patient meldete sich bei der Beschwerdestelle der LWL- Maßregelvollzugsabteilung, da er besorgt darüber war, dass ein von der Klinik geplantes sozio-milieutherapeutisches Gruppenangebot nicht den aktuellen Vorgaben zum Infektionsschutz entsprechen würde. Die Klinik erklärte daraufhin, dass es sich nicht um ein reguläres therapeutisches Angebot handle, sondern um eine Sondergruppe aufgrund der vermehrten Drogenrückfälle auf der Station stattfinde. Es handle sich bei der Patientengemeinschaft um eine sogenannte häusliche Gemeinschaft. Die Durchführung erfolge zudem – entgegen der Aussage des Patienten - in einem ausreichend großen Raum. Sämtliche Teilnehmer erhielten eine FFP2- Maske. Zusätzliche Sicherheiten sollten durch Abstandswahrung und regelmäßiges Lüften geschaffen werden. Der Patient erläuterte im Rahmen des Rückmeldungsgesprächs mit der Beschwerdestelle, von den geplanten Schutzmaßnahmen nichts gewusst zu haben und sich nun sicherer zu fühlen.

#### **4.4 Vollzugslockerungen / Maß des Freiheitsentzugs**

- Vorrangiges Ziel der Behandlung im Maßregelvollzug ist es, die durch die Unterbringung eingeschränkten Freiheitsgrade sukzessive wieder einzusetzen. Dieses geschieht entsprechend dem nach dem zum Zeitpunkt der Beschwerde geltenden Maßregelvollzugsgesetz dadurch, dass Patienten schrittweise Ausgänge ermöglicht werden, die zunächst in Begleitung und schließlich unbegleitet erfolgen. Jeder Ausgang wird im therapeutischen Kontakt mit klaren zeitlichen, örtlichen und inhaltlichen Zielen vor- und nachbesprochen.

Diese Vollzugslockerungen waren Gegenstand einer Eingabe, die ein Patient an das MAGS NRW richtete. Er beklagte sich darüber, dass sein Lockerungsstatus des unbegleiteten Ausganges zurückgenommen worden war. Die Recherchen der LWL-Beschwerdebearbeitung ergaben, dass sich der Patient nicht an die Absprachen hinsichtlich des Aufenthaltsortes im Rahmen des Einzelausganges gehalten hatte. U. a. hatte er angegeben, in die Innenstadt des Ortes, in dem sich die Klinik befindet, fahren zu wollen. Tatsächlich hatte er sich aber im Außenbezirk aufgehalten und nach seiner Rückkehr in die Klinik außerdem angegeben, dass er sich mit seinem Vater getroffen hatte. Beides war vor Beginn des Ausganges nicht mit dem Behandlungsteam abgesprochen gewesen. Zudem wurde die Beziehung zum Vater seitens der Behandler als äußerst konfliktträchtig gewertet, so dass auch aus forensisch-therapeutischen Gründen ein unbegleitetes Treffen zwischen dem Beschwerdeführer und seinem Vater nicht verantwortbar war. Diese Bewertung wurde dem MAGS NRW mitgeteilt, welches dieser Einschätzung folgte.

- Ein Patient beklagte sich telefonisch über die Mitteilung einer Mitarbeiterin des Stationsteams, dass er seinen für den Nachmittag desselben Tages geplanten unbegleiteten Ausgang für einen Besuch in einer örtlichen dermatologischen Praxis nutzen solle. Der Patient teilte mit, dass dieses der Absprache mit einem Mitarbeiter der Frühschicht widerspreche. Mit diesem sei vereinbart worden, dass er vor dem Beginn des Einzelausganges in die Sprechstunde des Facharztes gehen könne und im Anschluss daran seinen Einzelausgang zur Erledigung von Einkäufen nutzen könne.

Auf Nachfrage teilt die Klinik mit, dass Einzelausgänge grundsätzlich nicht für Termine bei außerklinischen Fachärzten zu nutzen sind. Dieser sei für therapeutische Zwecke und im Falle des Patienten zur Nutzung von Einkäufen vorgesehen. Die Klinik räumt ein, dass die Absprachen zwischen den beiden Schichtdiensten des Pflege- und Erziehungsdienst nicht gut gewesen seien. Insofern wurde die Beschwerde als begründet gewertet. Im Ergebnis konnte der Patient entsprechend der ursprünglichen Absprache den Besuch beim Facharzt außerhalb seines Einzelausganges wahrnehmen.

- Eine untergebrachte Person beschwerte sich telefonisch darüber, dass sie gegen ihren Willen in eine andere LWL-Maßregelvollzugsklinik verlegt worden sei. Lockerungen, die ihr in der vorbehandelnden Klinik gewährt worden seien, seien in der nunmehr zuständigen Klinik zurückgenommen worden. Im Rahmen der Recherche zu der Beschwerde stellte sich heraus, dass die Verlegung aus therapeutischen Gründen dringend erforderlich erschien. Die bei der untergebrachten Person eingesetzten Lockerungen mussten aus Sicherheitsgründen schon von der vorbehandelnden Klinik zurückgenommen werden. Die Rücknahme der Lockerungen entsprach den gesetzlichen Vorgaben. Aufgrund des entstandenen Vertrauensbruchs zwischen Behandlungsteam und der untergebrachten Person wurde eine Verlegung umgesetzt – auch um dem Beschwerdeführer einen therapeutischen Neuanfang zu ermöglichen. In der nun zuständigen Klinik sollen Maßnahmen zur Reduzierung des Maßes der Freiheitsentziehung nach Aufbau einer tragfähigen therapeutischen Beziehung sukzessive, beginnend mit einem begleiteten Ausgang, wiedereingesetzt werden.

#### **4.5 Sonstige Beschwerdeinhalte Medien- und Computerangelegenheiten**

- Um das Einbringen von USB-Sticks und Speicherkarten mit verbotenen Inhalten weitestgehend zu verhindern, können Endgeräte nur nach vorheriger Versiegelung von Schnittstellen in die Klinik eingebracht werden. Eine untergebrachte Person beschwerte sich darüber, dass nach einer Zimmerdurchsuchung sämtliche elektronische Geräte von der Klinik einbehalten wurden. Als Begründung für diese Maßnahme habe die Klinik mitgeteilt, dass ein beschädigtes Siegel an den Geräten aufgefallen sei. Der Untergebrachte erklärte, dass ihn diesbezüglich keine Schuld treffe. Dieses Siegel sei bereits beim Transport aus

der Vorgängerklinik beschädigt worden. Er wisse nicht, wie es zu den Beschädigungen an den übrigen Geräten gekommen sei. Die untergebrachte Person beklagte sich auch darüber, dass er die einbehaltenen Geräte erst zurückbekomme, wenn er erneut einen Genehmigungsantrag stelle.

Die juristische Überprüfung im Rahmen der Beschwerdebearbeitung ergab, dass die Beschlagnahmung der Geräte rechtmäßig war, da die Klinik davon ausgehen musste, dass mit dem Siegelbruch eine bestimmte Absicht verfolgt wurde, wie z. B. eine Manipulation der technischen Eigenschaften des Geräts oder Nutzung als Versteck für verbotene oder gefährliche Gegenstände. Aufgrund des begründeten Verdachts der Manipulation technischer Geräte war in diesem Fall die Beschlagnahmung rechtmäßig. Die Bewertung der Beschwerde zur Notwendigkeit eines erneut zu stellenden Genehmigungsantrages ergab sich aus der LWL-Medienregelung. Daraus geht hervor, unter welchen Voraussetzungen eine Einbringung von Medien erfolgen kann. Im Allgemeinen dürfen Medien und Geräte nur eingebracht werden, wenn dies von der Klinik – auf der Grundlage eines zuvor gestellten Antrages einzelner Geräte – genehmigt worden ist. Da die Genehmigung für technische Geräte durch Siegelbrüche erlischt, war die Aufforderung zur erneuten Beantragung in diesem Fall plausibel.

### **Absonderung**

- In Einzelfällen kann es erforderlich sein, besondere Sicherungsmaßnahmen für einen Patienten ärztlich anzuordnen. Dies geschieht bei einer erheblichen Gefahr für das geordnete Zusammenleben in der Einrichtung, aber insbesondere auch bei Selbstgefährdung sowie Fluchtgefahr. Eine Form dieser Sicherungsmaßnahme stellt die Absonderung dar. Sie dient zum einen der Herstellung der Sicherheit und Ordnung in der Klinik und zum anderen dem Schutz der untergebrachten Person. Dieses war Hintergrund eines Anrufes der Mutter eines Patienten in der LWL-Beschwerdestelle, die sich über die Absonderung ihres Sohnes beklagte. Mit dem Einverständnis des Sohnes wurde der Sachverhalt ermittelt. Hintergrund der Absonderung war, dass der Sohn im Stationsalltag zunehmend bedrohlich und unberechenbar erlebt wurde. Auch den Beschäftigten gegenüber hatte er bedrohlich und nicht absprachefähig agiert. U. a. hatte er sexuelle und rassistische Provokationen gegenüber seinen Mitpatienten ausgesprochen und Butter oder auch Wasser auf den Fluren versteilt, um Personen damit zu gefährden. Der Mutter wurden die Hintergründe dieser ärztlich angeordneten vorübergehenden Sicherungsmaßnahme mitgeteilt. Sie bedankte sich ausdrücklich für diese Rückmeldung und teilte mit, dass sie sehr hilfreich sei, um die von ihrem Sohn geschilderten Informationen einordnen zu können.

### **Finanzielle Angelegenheiten**

- Eine untergebrachte Person meldete sich telefonisch bei der LWL-Beschwerdestelle und trug folgendes vor. Er habe keine Bezuschussung für seine geplante schulische Ausbildung erhalten. Ihm sei mitgeteilt worden, dass ein Zuschuss nicht gezahlt werden könne, da dies von der Klinik nicht vorgesehen sei. Die Recherche der LWL-Beschwerdestelle ergab, dass für eine Kostenzusage ein entsprechender Antrag gestellt werden muss. Ob eine untergebrachte Person einen Anspruch auf finanzielle Bezuschussung einer schulischen Weiterbildung hat, muss demnach zunächst von der Klinik geprüft werden. Es stellte sich heraus, dass – entgegen der Aussage der Klinik – untergebrachte Personen gem. § 11 MRVG NRW bezuschusst werden können. Einen entsprechenden Antrag hatte der Beschwerdeführer jedoch bisher nicht gestellt. Dieses wurde mit Unterstützung durch die innerklinischen Sozialarbeiter nach Bekanntwerden des Anliegens des Beschwerdeführers nachgeholt. Abschließend wurde der Antrag auf Bezuschussung positiv entschieden. Im Ergebnis wurde die Beschwerde zum Anlass genommen, die Kosten der schulischen Weiterbildung voll zu übernehmen.

- Untergebrachte Personen können nach ihrer Aufnahme einen Antrag auf Erstausrüstung stellen und von dem bewilligten Geld Bekleidung einkaufen. Dies ist insbesondere für solche Personen gedacht, bei denen bei der Aufnahme erkenntlich ist, dass der Zustand oder Umfang der mitgebrachten Kleidung nicht ausreichend ist. Der Anspruch auf eine solche Erstausrüstung gründet somit sich auf dem Vorliegen zweier Tatsachen: Zum einen muss eine finanzielle Bedürftigkeit der untergebrachten Person erkennbar sein. Zum anderen muss auch erkennbar sein, dass die Person nicht über ausreichend angemessene Bekleidung verfügt.

Dies war der Hintergrund einer Eingabe, die eine untergebrachte Person in der LWL-Beschwerdestelle

telefonisch vortrug. Sie beschwerte sich darüber, dass sie seit einem Jahr in der Klinik untergebracht sei und jetzt im Rahmen der Bekleidungsausstattung neue Kleidung anschaffen wolle. Da die Erledigung der Maßregel inzwischen seitens der Klinik angeregt wurde, sei ihm von der zuständigen Sozialarbeiterin mitgeteilt worden, dass sie keinen Anspruch auf diese Leistung habe. Die untergebrachte Person erklärte, dies nicht nachvollziehen zu können. Schließlich sei sie noch in der Klinik untergebracht und habe das ihm zustehende Bekleidungs-geld nicht vollständig ausgegeben. Der Beschwerdeführer bat um eine Klärung des Sachverhaltes.

Die Recherche der LWL-Beschwerdebearbeitung ergab folgendes:

Anders als in § 31 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII soll mit dieser Bekleidungsbeihilfe ein zusätzlicher Bedarf an Bekleidung gedeckt werden. Der Anspruch auf Erstausrüstung gründet sich auf dem Vorliegen zweier Tatsachen:

Zum einen muss eine finanzielle Bedürftigkeit des Untergebrachten erkennbar sein, zum anderen muss auch erkennbar sein, dass die untergebrachte Person nicht über ausreichend angemessene Bekleidung verfügt. Bei der sog. Erstausrüstung handelt es sich um eine einmalige Zahlung. Im Rahmen der LWL-Beschwerdebearbeitung ergab sich, dass es sich in diesem Fall bedauerlicherweise um ein Irrtum handelte. In der Teamsitzung, in der der Bekleidungsantrag der untergebrachten Person bearbeitet wurde, war irrtümlich davon ausgegangen worden, dass der Beschwerdeführer einen Betrag aus der „Bekleidungs-pauschale“ erhalten wolle. Die untergebrachte Person erhielt jedoch seit Beginn der Unterbringung die halbjährlich gewährte „Ersatzbeschaffung“, von der er zu diesem Zeitpunkt eine größere Summe angespart hatte. Diese, so teilte die Klinik mit, hätte ihm gewährt werden müssen. Das Missverständnis wurde durch die Beschwerde aufgeklärt und eingeräumt.

### **Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Unterbringung**

- Eine untergebrachte Person beschwerte sich schriftlich darüber, dass sie aufgrund der Fehldiagnose ihres Arztes in der LWL- Maßregelvollzugsklinik zu Unrecht untergebracht sei. Die Entscheidung über die Verhängung einer Maßregel obliegt den Langerichten. Der zuständige Richter beauftragt in Fällen, in denen eine Schuldunfähigkeit oder eine verminderte Schuldfähigkeit nach den §§ 20,21 StGB in Betracht kommen, meist psychologische oder psychiatrische Sachverständige, die dem Richter beratend zur Seite stehen. Der Sachverständige hat den Auftrag, ein schriftliches Gutachten zu erstatten und ausgehend von der von ihm gestellten Diagnose zu beurteilen, ob die Verhängung einer Maßregel sinnvoll erscheint. Dies war so auch im Fall der Beschwerde führenden Person geschehen. Der behandelnde Arzt verwies darauf, dass die Diagnose sogar bereits vor der Begutachtung durch den Sachverständigen vorlag, da die untergebrachte Person im Vorfeld der Unterbringung in stationärer allgemeinspsychiatrischer Behandlung gewesen war. Die Diagnose, welche sowohl durch die Behandler in der Allgemeinspsychiatrie als auch durch den gerichtlich bestellten Sachverständigen gestellt wurde, wurde in der LWL- Maßregelvollzugsklinik noch einmal überprüft und konnte eindeutig bestätigt werden. Insofern war die Eingabe als unbegründet zu bewerten.

# 5 Anhang

## 5.1 Mitglieder der Beschwerdekommision Maßregelvollzug

<b>Mitglieder</b>	<b>Vertreter</b>
<b>CDU</b> Christiane Krause (Vorsitzende) Wolfgang Diekmann Winfried Kaup	Angelika Dümenil Stephanie Pohl Arnold Weßling
ab 09.04.2021: Stefan Weber (Vorsitzender) Helga Schuhmann-Wessolek Werner Dürdoth	Josef Geuecke Helmut Kaltefleiter Johannes Winkel
<b>SPD</b> Hans-Joachim Kayser (stellv. Vorsitzender) Elisabeth Veldhues Renate Weyer	Ulrich Blum Ursula Ecks Ursula Lindstedt
ab 09.04.2021: Elvira Aulich (stellv. Vorsitzende) Sascha Kudella Elisabeth Majchrzak-Frensel	Brigitte Cziehso Wolfgang Rothstein Angela-Beate Kettner
<b>Bündnis 90/Die Grünen</b> Heinz Entfellner	Susanne Marek
ab 09.04.2021: Susanne Marek Mohamad El-Zein	Wolfgang Dropmann Hildegard Bur am Orde Opitz
<b>FDP/FW</b> Karl-Heinz Dingerdissen	Dr. Thomas Reinbold
ab 09.04.2021: Siegbert May	Dr. Thomas Reinbold
<b>Die Linke</b> Dr. Burkhard Wiebel	Dr. Bernd Tenbenschel
ab 09.04.2021: Sven Hermens	Selda Izci
<b>AFD</b> ab 09.04.2021: Thomas Irmer	Udo Pöpperling

## 5.2 Sitzungstermine und Sitzungsorte

19.01.2021	Telefonkonferenz
07.06.2021	LWL-Landeshaus
03.09.2021	LWL-ZFP Lippstadt
05.10.2021	LWL-Maßregelvollzugsklinik Herne
07.12.2021	Videokonferenz



### 5.3 Allgemeine Informationen zum Maßregelvollzug

Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) hat ein Netzwerk von spezialisierten Kliniken für den Maßregelvollzug. Derzeit sind es Kliniken mit unterschiedlichen Behandlungsschwerpunkten an sechs Standorten. Darüber hinaus werden bestimmte forensische Patient:innen, die nach sorgfältiger fachlicher Prüfung aufgrund ihres Therapiefortschritts und Delikthintergrunds dafür geeignet sind, auch in allgemeinspsychiatrischen Kliniken behandelt.

Im Unterschied zum Strafvollzug kümmert sich der Maßregelvollzug um Menschen, die aufgrund einer psychischen Störung oder einer Intelligenzminderung eine Straftat begangen haben. Sie wurden zum Zeitpunkt ihrer Straftat von einem Gericht als nicht oder vermindert schuldfähig eingestuft und gelten weiterhin als gefährlich für die Allgemeinheit. Ebenfalls werden im Maßregelvollzug Menschen behandelt, die eine Straftat aufgrund einer Suchterkrankung begangen haben. Der Maßregelvollzug hat nicht nur die Aufgabe, die Gesellschaft vor weiteren Straftaten zu schützen, sondern auch die Straftäter:innen zu bessern – mit Hilfe verschiedener Therapien. Das Ziel ist, die Patient:innen auf ein straffreies Leben in der Gesellschaft vorzubereiten.

Dies geschieht auf zweierlei Weise: Die Gesellschaft wird durch besondere Sicherheitsvorkehrungen vor den Patient:innen geschützt und diese werden in den Maßregelvollzugskliniken therapiert, um nach einer erfolgreichen Therapie wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden zu können. Das heißt aber auch, dass psychisch kranke Menschen im Maßregelvollzug bleiben, wenn ihre Behandlung nicht erfolgreich ist.

Psychisch kranke oder intelligenzgeminderte Menschen, die aufgrund ihrer Störung nicht für ihre Tat zur Verantwortung gezogen werden können, werden nach § 63 Strafgesetzbuch von einem Gericht in eine Maßregelvollzugsklinik eingewiesen. Die Unterbringung ist grundsätzlich unbefristet. Seit der am 01.08.2016 in Kraft getretenen Novellierung des Unterbringungsrechts gilt die Unterbringung nunmehr in der Regel nach sechs bzw. zehn Jahren als unverhältnismäßig und wird von den Gerichten für erledigt erklärt. Eine Verlängerung ist ausnahmsweise nur möglich, wenn der oder die Untergebrachte erneut Straftaten begehen wird, die die im Gesetz vorgesehenen Erheblichkeitsmerkmale erreichen.

Menschen, die aufgrund ihrer Suchtkrankheit straffällig geworden sind oder während der Tat unter Alkohol- oder Drogeneinfluss standen, können nach § 64 Strafgesetzbuch von einem Gericht neben einer Haftstrafe zur Unterbringung in einem Fachkrankenhaus für Suchtkranke verurteilt werden. Auch hier handelt es sich um eine Maßregelvollzugsklinik mit dem speziellen Therapieauftrag, die Täterinnen und Täter von ihrer Sucht zu befreien. Die Unterbringung ist zeitlich begrenzt und beträgt maximal zwei Jahre zuzüglich zwei Drittel einer angeordneten Freiheitsstrafe. Falls sich die oder der Patient:in als therapieunwillig oder -unfähig erweist, beendet das Gericht die Unterbringung in der gesicherten Entzugsklinik. Die Reststrafe wird dann im Justizvollzug verbüßt.

Bereits vor Einleitung eines Strafverfahrens kann ein Gericht nach § 126 a Strafprozessordnung die einstweilige Unterbringung in einer Maßregelvollzugsklinik anordnen, wenn zu vermuten ist, dass jemand eine Straftat aufgrund einer psychischen Störung oder Suchtkrankheit begangen hat. Diese einstweilige Unterbringung von vermutlich schuldunfähigen oder vermindert schuldfähigen Täter:innen, bei denen Wiederholungsgefahr besteht, dient dem Schutz der Gesellschaft – ähnlich wie die Untersuchungshaft in einer JVA.

## 5.4 Glossar

### Besserung und Sicherung

So lautet der gesetzliche Auftrag für die Unterbringung im Maßregelvollzug. Die untergebrachten Patient:innen haben demnach einen Anspruch darauf, dass ihre psychische Krankheit oder Störung angemessen behandelt wird. Zugleich hat die Gesellschaft ein Recht darauf, vor diesen Menschen geschützt zu werden. Jede Behandlung findet also im Spannungsfeld zwischen gesetzlich bestimmtem Therapieauftrag und dem Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung statt.

### Einsichtsfähigkeit

Einsichtsfähigkeit im forensischen Sinne ist die Fähigkeit, das Unrecht einer Tat einzusehen. Ein Beispiel: Ein Mensch, der an einer Psychose erkrankt ist, hört eine Stimme, die ihm befiehlt, eine andere Person zu töten. Er meint auch, die Stimme sei jene Gottes, der natürlich berechtigt ist, die geltenden Gesetze außer Kraft und neue einzusetzen. Er ist deshalb überzeugt, dass sein Handeln gesetzeskonform ist. Damit ist seine Einsichtsfähigkeit aufgehoben.

### Entlassung

Die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug wird beendet, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Patient:in außerhalb des Maßregelvollzuges keine rechtswidrigen Taten mehr begehen wird. Er wird dann auf der Grundlage von § 67 d Absatz 2 StGB bedingt entlassen. Die Vollstreckung der Maßregel wird in diesem Fall zur Bewährung ausgesetzt. Die Entscheidung über die Entlassung trifft die Strafvollstreckungskammer beim Landgericht nach Einholung eines Sachverständigengutachtens. Das geschieht im Zusammenwirken mit der Staatsanwaltschaft und der Einrichtung des Maßregelvollzuges. Mit der bedingten Entlassung tritt Führungsaufsicht ein. Mit deren Ende ist die Maßregel erledigt, sofern zwischenzeitlich die Bewährung nicht widerrufen werden musste.

Nach sechs bzw. zehn Jahren ist die Unterbringung im Maßregelvollzug aus Gründen der Verhältnismäßigkeit in der Regel nicht mehr vertretbar. Dann wird die Entlassung angeordnet und die Maßregel gilt sofort als erledigt. Auch in diesen wenigen Fällen tritt Führungsaufsicht ein und es können Weisungen erteilt werden.

### Entlassungen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit

Seit dem 01.08.2016 sind die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung im Maßregelvollzug gem. § 63 StGB erheblich verändert und verschärft sowie auch konkretisiert worden. Der Gesetzgeber hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen strengere Voraussetzungen für eine Fortdauer der Unterbringung erfüllt sein müssen. Eine Unterbringung, die länger als sechs Jahre andauert, gilt grundsätzlich erst einmal als unverhältnismäßig und ist zu beenden. Sie kann nur dann länger als sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten erhebliche Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden „können“. Allein ein wirtschaftlicher Schaden reicht nicht aus, um eine Fortdauer über sechs Jahre zu begründen. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein; die Gefahr der Möglichkeit einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung ist nicht mehr ausreichend, sondern die Prognose muss einen solchen Schaden konkret erwarten lassen.

Diese Änderung des Bundesrechtes hat seit Inkrafttreten der Neuregelungen im Bereich des LWL dazu geführt, dass gut 130 Entlassungen (Stand April 2021) aus Gründen der Verhältnismäßigkeit von der Strafvollstreckungskammer beim jeweils zuständigen Landgericht oder dem zuständigen Oberlandesgericht angeordnet wurden; in den davorliegenden Jahren betrug die Anzahl an Verhältnismäßigkeitsentlassungen zwischen 5 – 8 Fällen jährlich.

### Entziehungsanstalten

In einer Entziehungsanstalt werden suchtkranke Straftäter:innen gem. § 64 StGB untergebracht, die im Zusammenhang mit ihrer Abhängigkeit eine Straftat begangen haben und die in der Gefahr stehen – durch ihren Hang bedingt – erhebliche Straftaten zu begehen. Die Unterbringung und Therapie der suchtkranken Menschen ist im Gegensatz zur Unterbringung in einem psychiatrischen befristet und erstreckt sich auf zwei Jahre. Die Behandlungsdauer kann sich jedoch unter Anrechnung einer parallel verhängten Haftstrafe verlängern. Ziel der Behandlung des oder der Untergebrachten

in einer Entziehungsanstalt ist die Heilung vom Hang des Konsums und die zugrunde liegende Fehllhaltung zu beheben. Mit der Entlassung tritt Führungsaufsicht ein.

### **Erledigung der Maßregel**

Unter bestimmten Voraussetzungen wird die Maßregel für erledigt erklärt und nicht nur zur Bewährung ausgesetzt. Der oder die im psychiatrischen Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt Untergebrachte wird dann bedingungslos entlassen. Auch in diesen Fällen tritt Führungsaufsicht ein, Weisungen können erteilt werden.

### **Finanzierung**

Die notwendigen Kosten des Maßregelvollzuges trägt das Land. Für die Durchführung der Aufgaben erhalten die Träger der Einrichtungen ein jährliches Budget für Personal- und Sachkosten für jede von ihnen betriebene Einrichtung oder Abteilung auf der Grundlage einer Verordnung über die Ermittlung des Personalbedarfs und die Finanzierung des Maßregelvollzuges (Finanzierungsverordnung MRV).

### **Forensische Ambulanz**

Zum Zweck der Förderung der Eingliederung forensisch untergebrachter Patient:innen betreiben die Kliniken forensische Ambulanzen. Diese wirken vom ersten Tag der Aufnahme an der Behandlung und Betreuung der Menschen im Maßregelvollzug mit. Ferner betreuen, behandeln und überwachen sie diejenigen forensisch untergebrachten Personen, die sich für längere Zeit außerhalb des stationären Bereichs einer Klinik aufhalten, um sich auf die Entlassung vorzubereiten. Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Forensischen Ambulanzen, die an allen Standorten des LWL-Maßregelvollzugs und an (fast) allen LWL-Kliniken angesiedelt sind, ist die Behandlung und Betreuung einer aus dem stationären Setting entlassenen und unter Führungsaufsicht stehenden Person. Ziel der Arbeit der Forensischen Ambulanzen ist es u. a., Risiken nach der Entlassung aus dem Maßregelvollzug rechtzeitig zu erkennen und entsprechende Maßnahmen zur Stabilisierung und zur Vermeidung von Deliktrückfällen zu ergreifen. Sie ist die koordinierende Schnittstelle zwischen der Einrichtung und den für die nachsorgenden Hilfen zuständigen Institutionen. Kooperationspartner der Forensischen Ambulanzen sind Gerichte, die Bewährungshilfe und an der Behandlung beteiligte gemeindepsychiatrische Dienste sowie weitere für die Eingliederung und Teilhabe – vor allem im Bereich Wohnen, Arbeit und Beschäftigung - zuständige Institutionen.

### **Forensische Psychiatrie**

Ist das Teilgebiet der Psychiatrie, das sich mit den juristischen Fragen befasst, die sich im Zusammenhang mit psychisch kranken Menschen stellen. Forensische Psychiatrie bedient in erster Linie drei Rechtsgebiete: Das Sozialrecht, wenn es zum Beispiel um Fragen der Berentung geht, das Zivilrecht, wenn es um die Geschäftsfähigkeit und das Betreuungsrecht geht, sowie das Strafrecht, wenn es um die Beurteilung der Schuldfähigkeit oder der Legalprognose eines Straftäters geht. Auch der Maßregelvollzug ist ein Bereich der forensischen Psychiatrie.

### **Gutachten**

Ein psychiatrisches Gutachten wird mehrfach im Rahmen der Unterbringung im Maßregelvollzug eingeholt. Kommt im Zuge eines Strafverfahrens in Betracht, dass die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus angeordnet werden wird, ist in der Hauptverhandlung eine Sachverständige oder ein Sachverständiger über den Zustand der oder des Angeklagten und die Behandlungsaussichten zu vernehmen. Gleiches gilt, wenn das Gericht erwägt, die Unterbringung der oder des Angeklagten in einer Entziehungsanstalt anzuordnen. Wenn das Gericht erwägt, die Maßregel zur Bewährung auszusetzen, holt es ebenfalls das Sachverständigen-Gutachten ein. Im Rahmen der Überprüfung der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus (§ 63 des Strafgesetzbuches) nach § 67e des Strafgesetzbuches ist eine gutachterliche Stellungnahme der Maßregelvollzugseinrichtung einzuholen, in der der Verurteilte untergebracht ist. Das Gericht soll nach jeweils drei Jahren, ab einer Dauer der Unterbringung von sechs Jahren nach jeweils zwei Jahren vollzogener Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus das Gutachten eines Sachverständigen einholen.

## Legalprognose

Die Legalprognose ist die prognostische Einschätzung der Gefährlichkeit. Einzig die fortbestehende Gefährdung der Allgemeinheit rechtfertigt die Unterbringung im Maßregelvollzug, nicht aber eine ungünstige Krankheitsprognose. Denn selbstverständlich ist nicht jeder psychisch kranke Mensch gefährlich.

## Lockerungen

Lockerungen werden nach dem neuen Gesetz StrUG NRW Maß der Freiheitsentziehung genannt. Dieses orientiert sich an der konkret von der Person ausgehenden Gefährlichkeit. Die untergebrachten Personen haben ein Recht auf die sukzessive Rücknahme der Freiheitseinschränkungen, sodass die Klinik es sorgfältig begründen muss, sollte keine Rücknahme der Freiheitseinschränkungen gewährt werden können. Durch die Verringerung der Freiheitseinschränkungen soll die untergebrachte Person stufenweise selbstständiger werden und sich auch außerhalb des Maßregelvollzugs erproben können. Dies ist ein elementarer Bestandteil der Behandlung und dient der Vorbereitung auf die Wiedereingliederung der untergebrachten Personen in die Gesellschaft.

## Nachsorge

Therapie und Unterstützung sind mit Zustimmung der Patient:innen auch nach der Entlassung fortzusetzen. Um die Kontinuität der Behandlung der Betroffenen sicherzustellen, werden Angebote der Nachsorge bereitgestellt. Die meisten Patient:innen werden auch nach ihrer Entlassung von Fachkräften der forensischen Ambulanzen der LWL-Kliniken weiterbetreut. Dabei ist die Betreuung meist regional organisiert, das heißt, dass Patient:innen an die forensische Ambulanz angebunden werden, die ihrem künftigen Lebensmittelpunkt räumlich am nächsten sind. Die Entlassung wird bereits während der Unterbringung vorbereitet. Nach dem StrUG sind die Mitarbeitenden der forensischen Ambulanz von Beginn an in die Behandlung der Patient:innen einzubeziehen, um Ressourcen und Bedarfe der Patient:innen einschätzen zu können. Ein großer Teil der Patient:innen wird in betreute Einrichtungen entlassen, in welchen sie sich in der Regel zuvor in Form einer Langzeitbeurlaubung erproben können. Um die Nachsorge zu sichern, kann die Strafvollstreckungskammer die Aussetzung der Maßregel an bestimmte Weisungen knüpfen. Folglich ist die Nachsorge in solchen Fällen nicht freiwillig, sondern Voraussetzung für ein Leben außerhalb der Maßregelvollzugsklinik. Die forensische Nachsorge sichert Therapieerfolge und trägt zur Senkung des Rückfallrisikos der Patient:innen bei.

## Schuldfähigkeit

Im strafrechtlichen Sinne bedeutet Schuld die Vorwerfbarkeit des mit Strafe bedrohten Handelns. Es gibt Gründe, die die Schuld ausschließen. Beispielsweise sind Kinder bis zu 14 Jahren schuldunfähig. Schuldunfähig gem. § 20 StGB ist aber auch, wer bei der Begehung einer Tat unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Verminderte Schuldfähigkeit liegt gemäß § 21 StGB vor, wenn die Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit aus diesen Gründen erheblich vermindert ist.

## Therapie

Im Maßregelvollzug orientiert sich die Therapie an den Behandlungsstandards, die in der klinischen Psychiatrie, in der Psychotherapie und der Suchttherapie üblich sind. Absicht der Therapie ist es, Krankheit, Störung oder Behinderung vom Begehen von Straftaten zu entkoppeln. Bei der Therapie von Abhängigkeitserkrankungen kommen noch weitere Gesichtspunkte dazu: Die Erkrankten sollen erkennen, warum sie Suchtmittel konsumieren und andere Verhaltensweisen erlernen. Ziel dieser Therapie ist eine zufriedene abstinenten Lebensführung. Verschiedene Formen der Therapie kommen zum Einsatz: Dazu zählen die medikamentöse Therapie mit Psychopharmaka, Psychotherapie, Psychoedukation, Arbeits- und Beschäftigungstherapie, (heil-)pädagogische Förderung, soziales Training und Pflege. Zu Beginn der Therapie werden die Patient:innen sehr engmaschig kontrolliert. Abhängig vom Verlauf der Therapie wird ihnen schrittweise mehr Eigenverantwortung übertragen. Zugleich lernen die Untergebrachten Dinge, die für andere Menschen selbstverständlich sind: Die Grundregeln sozialen Verhaltens, die Gestaltung des Alltags durch Arbeit und Freizeit, die gewaltfreie Bewältigung von Konflikten und den Aufbau vertrauensvoller Beziehungen.

## Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus

Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus erfolgt gemäß § 63 Strafgesetzbuch (StGB). Eine solche Unterbringung wird auch „Maßregel der Besserung und Sicherung“ genannt. Das Gericht ordnet diese Maßregel an, wenn jemand im Zustand der Schuldunfähigkeit oder der erheblich verminderten Schuldfähigkeit eine rechtswidrige Tat begangen hat. Zugleich müssen infolge seines Zustands weitere erhebliche rechtswidrige Taten zu erwarten sein. Oder auch anders gesagt: Wenn die Täterin oder der Täter für die Allgemeinheit gefährlich ist. Die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus ist neben der lebenslangen Freiheitsstrafe die einzige unbefristete freiheitsentziehende Maßnahme im deutschen Strafrecht. Seit dem 01.08.2016 gelten Neuregelungen im Unterbringungsrecht. So sind u. a. die Anforderungen an die Fortdauer der Unterbringung verändert worden. Die Gesetzgebung hat zeitliche Grenzen eingezogen, ab denen erhöhte Voraussetzungen für eine weitere Unterbringung erfüllt sein müssen. Die Unterbringung kann jetzt nur noch über sechs Jahre andauern, wenn die Gefahr besteht, dass von der Patientin oder dem Patienten infolge seines Zustands Taten begangen werden, durch welche die Opfer seelisch oder körperlich schwer geschädigt oder in die Gefahr einer schweren körperlichen oder seelischen Schädigung gebracht werden. Nach zehn Jahren der Unterbringung müssen noch strengere Voraussetzungen für die Fortdauer erfüllt sein.



## **Impressum**

### **Herausgeber**

Landschaftsverband Westfalen-Lippe  
LWL-Maßregelvollzugsabteilung Westfalen  
Landesrat Tilmann Hollweg

### **Redaktion**

Thomas Kahle  
Nathalie Losigkeit  
Anne Maasch

### **Quellenangaben zu den Fotos**

LWL-MRVK Herne: Firma Klumpjan  
Übrige: LWL

### **Auflage**

**120 Exemplare**



**LWL**

Für die Menschen.  
Für Westfalen-Lippe.